I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 944/77 DES RATES

vom 3. Mai 1977

zur Verlängerung des vorläufigen Antidumpingzolls für Kugellager, Kegelrollenlager und ihre Teile mit Ursprung in Japan

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 459/68 des Rates vom 5. April 1968 über den Schutz gegen Praktiken von Dumping, Prämien oder Subventionen aus nicht zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft gehörenden Ländern (1), in der Fassung der Verordnung (EWG) Nr. 2011/73 (2), insbesondere auf Artikel 16,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Durch die Verordnung (EWG) Nr. 261/77 (3) hat die Kommission einen vorläufigen Antidumpingzoll für Kugellager, Kegelrollenlager und deren Teile mit Ursprung in Japan eingeführt.

Die Sachaufklärung dieses Falles konnte noch nicht abgeschlossen werden; die hauptsächlich betroffenen Aus- und Einführer haben beantragt, daß der Zoll für einen Zeitraum von nicht mehr als 3 Monaten verlängert wird —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der vorläufige Antidumpingzoll für Kugellager, Kegelrollenlager und ihre Teile mit Ursprung in Japan, der durch die Verordnung (EWG) Nr. 261/77 eingeführt wurde, wird für einen Zeitraum von nicht mehr als 3 Monaten verlängert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Unbeschadet des Artikels 18 der Verordnung (EWG) Nr. 459/68 gilt sie bis zum Inkrafttreten eines Beschlusses des Rates über die Einführung endgültiger Maßnahmen, längstens jedoch bis zum Ablauf von 3 Monaten ab 5. Mai 1977.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 3. Mai 1977.

Im Namen des Rates

Der Präsident

D. OWEN

(1) ABl. Nr. L 93 vom 7. 4. 1968, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 206 vom 27. 7. 1973, S. 3.
(3) ABl. Nr. L 34 vom 5. 2. 1977, S. 60.